

Ausführungsbestimmungen über die Solaranlagen (AB Solar)

vom 22. November 2022 (Stand 1. Dezember 2022)

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

in Ausführung von Artikel 18a und Artikel 27 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Raumplanungsgesetz; RPG)¹⁾, sowie Artikel 32a der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV)²⁾, gestützt auf Artikel 36 Absatz 2 des Raumplanungsgesetzes, Artikel 52 Absatz 6 der Raumplanungsverordnung, Artikel 75 Ziffer 1 und Artikel 76 Absatz 2 Ziffern 1 und 4 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968³⁾, sowie Artikel 3 der Organisationsverordnung vom 7. November 1989⁴⁾,

beschliesst:

Art. 1 *Geltungsbereich und Zweck*

¹ Diese Ausführungsbestimmungen

- a. bestimmen die Schutzgebiete, in denen eine Baubewilligungspflicht für Solaranlagen gilt (Art. 18a Abs. 2 Bst. b RPG),
- b. regeln das Meldeverfahren und die Prüfung für bewilligungsfreie Solaranlagen sowie die Zuständigkeiten nach Art. 32a Abs. 3 RPV und
- c. legen die kantonalen Gestaltungsvorschriften für Solaranlagen fest (Art. 32a Abs. 2 RPV).

¹⁾ [SR 700](#)

²⁾ [SR 700.1](#)

³⁾ [GDB 101.0](#)

⁴⁾ [GDB 133.11](#)

Art. 2 *Gebiete und Objekte mit Baubewilligungspflicht für Solaranlagen*

¹ Bewilligungspflichtig gemäss Art. 18a Abs. 2 Bst. b RPG sind Anlagen, die folgende Gebiete bzw. Objekte betreffen:

- a. Umgebungsschutzgebiete von Kulturobjekten, Ortsbildschutzgebiete sowie Schutzobjekte gemäss der Denkmalschutzverordnung⁵⁾;
- b. kantonale Landschaftsschutzgebiete, Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung sowie Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung gemäss dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz⁶⁾.

Art. 3 *Meldepflicht für Solaranlagen*
a. Inhalt der Meldung

¹ Die Errichtung bewilligungsfreier Solaranlagen nach Art. 18a Abs. 1 RPG ist dem Bauamt der Gemeinde mit dem Meldeformular für Solaranlagen durch die Bauherrschaft vor Beginn der Bauarbeiten zu melden.

² Zusammen mit dem Meldeformular gemäss Absatz 1 sind die folgenden Unterlagen einzureichen:

- a. Grundriss und Ansichten mit Vermassung der Lage und Abmessung der Anlage auf dem Gebäude;
- b. Querschnitt durch Anlage und Dach, aus dem die Montageart ersichtlich wird;
- c. Fotografien bzw. Luftbild oder Satellitenbild der betroffenen Gebäudeteile vor der Montage der Anlage;
- d. Technische Angaben/Produktbeschreibungen zur vorgesehenen Anlage mit einer Darstellung zum Erscheinungsbild der flächigen Elemente und der vorgesehenen Befestigungen entsprechend den Vorschriften des Bundes und den kantonalen Gestaltungsvorschriften.

Art. 4 *b. Meldeverfahren*

¹ Das Bauamt der Gemeinde beurteilt die Meldungen für bewilligungsfreie Anlagen innerhalb der Bauzonen. Meldungen betreffend Anlagen ausserhalb der Bauzonen sind innert fünf Arbeitstagen der kantonalen Baukoordination zur Beurteilung weiterzuleiten.

⁵⁾ GDB 451.21

⁶⁾ SR 451

² Sind die Voraussetzungen für eine bewilligungsfreie Anlage gemäss den Anhängen 1 bis 3 erfüllt, erhält die Bauherrschaft vom Bauamt der Gemeinde innert 30 Tagen eine schriftliche Bestätigung.

³ Erfüllt die geplante Solaranlage die Anforderungen an eine bewilligungsfreie Errichtung nicht, teilt die kantonale Baukoordination bzw. das Bauamt der Bauherrschaft innert 30 Tagen mit, in welcher Art die Anlage zu ändern ist oder dass die Anlage als baubewilligungspflichtig gilt.

Art. 5 *c. Beginn der Bauarbeiten und Kontrolle*

¹ Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn das Bauamt der Gemeinde schriftlich bestätigt hat, dass die Solaranlage bewilligungsfrei ist.

² Nach Ausführung bewilligungsfreier Solaranlagen stellt die Bauherrschaft dem Bauamt der Gemeinde innert 30 Tagen eine Fotodokumentation zu, mit welcher sich die Einhaltung der massgebenden Vorgaben (Anordnung, Montageweise, Materialien, Farben und Zuleitungen) überprüfen lässt.

³ Das Bauamt kontrolliert die Ausführung der bewilligungsfreien Anlage anhand der eingereichten Fotodokumentation. Werden dabei Mängel festgestellt, so ordnet das Bauamt nötige Änderungen oder Ersatzmassnahmen an.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
22.11.2022	01.12.2022	Erlass	Erstfassung	OGS 2022, 28

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	22.11.2022	01.12.2022	Erstfassung	OGS 2022, 28

Anhang 1: Photovoltaikanlagen auf Dächern

Installationsort und Verfahren	Gestaltungsvorgaben
<p>Auf Schrägdächern innerhalb der Bauzone oder in Land- und Alpwirtschaftszone (jeweils ausserhalb von Schutzgebieten)</p> <p><i>Meldeverfahren (Meldeformular)</i></p>	<p>Genügend angepasst gemäss Art. 32a Abs. 1 RPV (s. Voraussetzungen unten);</p> <p>vollschwarze oder dem Dach und der Umgebung angepasste Farbe (alle sichtbaren Teile inkl. Einfassung, Rückseitenfolie, Zellen);</p> <p>ganzflächige Abdeckung des Dachs oder allseitig genügend Abstand zu First, Dachrand und Traufe;</p> <p>Kleinanlagen bis 2 m² ohne Gestaltungsvorgaben.</p>
<p>Auf Flachdächern innerhalb der Bauzone oder in Land- und Alpwirtschaftszone (jeweils ausserhalb von Schutzgebieten)</p> <p><i>Meldeverfahren (Meldeformular)</i></p>	<p>Genügend angepasst gemäss Art. 32a Abs. 1^{bis} RPV (s. Voraussetzungen unten);</p> <p>Kleinanlagen bis 2 m² ohne Gestaltungsvorgaben.</p>
<p>Auf Dächern in Schutzgebieten oder auf Schutzobjekten von nationaler, regionaler oder lokaler Bedeutung</p> <p><i>Baubewilligungsverfahren (ordentliches Baugesuch)</i></p>	<p>Keine Störung des betroffenen Schutzobjektes und genügend angepasst gemäss Art. 32a Abs. 1 RPV (Schrägdächer) bzw. Art. 32a Abs. 1^{bis} RPV (Flachdächer);</p> <p>vollschwarze oder dem Dach und der Umgebung angepasste Farbe (alle sichtbaren Teile inkl. Einfassung, Rückseitenfolie, Zellen);</p> <p>ganzflächige Abdeckung des Dachs oder als kompakte Fläche mit allseitig genügend Abstand zu First, Dachrand und Traufe.</p>

Hinweise: Solaranlagen auf Dächern in Bauzonen und Landwirtschaftszonen sind bewilligungsfrei, wenn sie gem. Art. 32a Abs. 1 RPV "genügend angepasst" sind, d.h.:

- a. die Dachfläche im rechten Winkel um höchstens 20 cm überragen;
- b. von oben gesehen nicht über die Dachfläche hinausragen;
- c. nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt werden; und
- d. kompakt angeordnet sind; technisch bedingte Auslassungen oder eine versetzte Anordnung aufgrund der verfügbaren Fläche sind zulässig.

Gemäss Art. 32a Abs. 1^{bis} RPV gelten auf einem Flachdach Solaranlagen auch dann als genügend angepasst, wenn sie anstelle der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen:

- a. die Oberkante des Dachrandes um höchstens einen Meter überragen;
- b. von der Dachkante so weit zurückversetzt sind, dass sie, von unten in einem Winkel von 45 Grad betrachtet, nicht sichtbar sind; und
- c. nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt werden.

Anhang 2: Weitere Photovoltaikanlagen

Installationsort und Verfahren	Gestaltungsvorgaben
An Gebäudefassaden <i>Baubewilligungsverfahren (ordentliches Baugesuch)</i>	Bezüglich Lage, Form, Farbe und Materialisierung sehr gut an das Gebäude angepasst; nicht seitlich über die Fassadenfläche hinausragend; reflexionsarm und als kompakte Fläche zusammenhängend.
Auf bzw. an Infrastrukturanlagen <i>Baubewilligungsverfahren (ordentliches Baugesuch)</i>	Sehr gut eingegliedert in die Landschaft; reflexionsarm und als kompakte Fläche zusammenhängend.
Auf dem Boden inkl. Böschungen <i>Baubewilligungsverfahren (ordentliches Baugesuch)</i>	Reflexionsarm und als kompakte Fläche zusammenhängend; sehr gut eingepasst in der Landschaft und nicht an visuell exponierter Lage;

Hinweise: Solaranlagen mit Anschluss ans Stromnetz können ausserhalb der Bauzonen gemäss Art. 32c Abs. 1 RPV insbesondere dann standortgebunden sein, wenn sie:

- a. optisch eine Einheit bilden mit Bauten oder Anlagen, die voraussichtlich längerfristig rechtmässig bestehen;
- b. schwimmend auf einem Stausee oder auf anderen künstlichen Gewässerflächen angebracht werden; oder
- c. in wenig empfindlichen Gebieten Vorteile für die landwirtschaftliche Produktion bewirken oder entsprechenden Versuchs- und Forschungszwecken dienen.

In jedem Fall ist für solche Anlagen eine Interessensabwägung durchzuführen (Art. 31c Abs. 3 RPV). Fallen die Bewilligungsvoraussetzungen dahin, so müssen die entsprechenden Anlagen und Anlageteile zurückgebaut werden (Art. 32c Abs. 4 RPV).

Anhang 3: Thermische Solaranlagen

Installationsort und Verfahren	Gestaltungsvorgaben
Auf Dächern in der Bauzone oder Land- und Alpwirtschaftszone (jeweils ausserhalb von Schutzgebieten) <i>Meldeverfahren (Meldeformular)</i>	Genügend angepasst gemäss Art. 32a Abs. 1 RPV; Kollektoreinfassung, sichtbare Leitungen und Armaturen in matter, dunkler Farbe.
Weitere Anlagen in der Bauzone oder in der Land- und Alpwirtschaftszone (jeweils ausserhalb von Schutzgebieten) <i>Baubewilligungsverfahren (ordentliches Baugesuch)</i>	Kollektoreinfassung, sichtbare Leitungen und Armaturen in matter, dunkler Farbe; an Fassaden, Gebäudeteilen oder Böschungen in der Nähe von Gebäuden: sehr gut an das Gebäude angepasst und in die Landschaft eingepasst.
Auf Dächern in Schutzgebieten oder auf Schutzobjekten von nationaler, regionaler oder lokaler Bedeutung <i>Baubewilligungsverfahren (ordentliches Baugesuch)</i>	Keine Störung des betroffenen Schutzobjektes und genügend angepasst gemäss Art. 32a Abs. 1 RPV (Schrägdächer) bzw. Art. 32a Abs. 1 ^{bis} RPV (Flachdächer); Kollektoreinfassung, sichtbare Leitungen und Armaturen in matter, dunkler Farbe.

Hinweise: Solaranlagen auf Dächern in Bauzonen und Landwirtschaftszonen sind bewilligungsfrei, wenn sie gem. Art. 32a Abs. 1 RPV "genügend angepasst" sind, d.h.:

- e. die Dachfläche im rechten Winkel um höchstens 20 cm überragen;
- f. von oben gesehen nicht über die Dachfläche hinausragen;
- g. nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt werden; und
- h. kompakt angeordnet sind; technisch bedingte Auslassungen oder eine versetzte Anordnung aufgrund der verfügbaren Fläche sind zulässig.

Gemäss Art. 32a Abs. 1^{bis} RPV gelten auf einem Flachdach Solaranlagen auch dann als genügend angepasst, wenn sie anstelle der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen:

- d. die Oberkante des Dachrandes um höchstens einen Meter überragen;
- e. von der Dachkante so weit zurückversetzt sind, dass sie, von unten in einem Winkel von 45 Grad betrachtet, nicht sichtbar sind; und
- f. nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt werden.